

Technische Universität Dresden

Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

Promotionsordnung

Vom 31.01.2015

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, hat der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als Doktorand
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation
- § 11 Rigorosum
- § 12 Verteidigung
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 16 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 17 Entzug des akademischen Grades
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“.

§ 2 Doktorgrade

- (1) Die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens die akademischen Grade

Doktoringenieur (Dr.-Ing.) und
Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.).

- (2) Die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates die akademischen Grade

Doktoringenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) und
Doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.).

§ 3 Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet der Verkehrswissenschaften.
- (2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die Dissertation gemäß § 10 und die mündlichen Promotionsleistungen gemäß § 11 und § 12 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

- (1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Dekan oder der Prodekan (in der Regel als Vorsitzender) und fünf weitere Hochschullehrer und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, davon mindestens ein promovierter, der Fakultät an. Die fünf Hochschullehrer und die zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter sollen in der Regel dem Fakultätsrat angehören. Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein Professor. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt mit der Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben und bestimmt ihren Vorsitzenden. Mit der Promotionskommission bestellt der Promotionsausschuss gleichzeitig die Gutachter der Dissertation und die Prüfer im Rigorosum. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter sein müssen. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung habilitierter Mitarbeiter der Fakultät, *TUD Young Investigators*, fakultätsfremder Hochschullehrer oder qualifizierter Wissenschaftler ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachter gilt § 10 Abs. 4 und für die Prüfer im Rigorosum gilt § 11 Abs. 2 Satz 4. Wenn es das Thema erforderlich macht, können auch fakultätsfremde Hochschullehrer bestellt werden. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule gemäß § 6 Abs. 3 soll ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder Stellvertreters; für die Beschlussfähigkeit der Promotionskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

- (1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.
- (2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Der Widerspruch ist beim Dekan einzulegen. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:
1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand,
 2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
 3. die Nichtannahme (Ablehnung) der Dissertation,
 4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
 5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
 6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
 7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.
- (3) Dem Kandidaten wird Akteneinsicht in die Promotionsakte nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag gewährt.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
1. einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat; dabei sollen sowohl die Gesamtleistung der Abschlussprüfung als auch die Diplom-, Master- bzw. Magisterarbeit oder das Staatsexamen mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein.
 2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt;
 3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
 4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.
- (2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen Bachelorgrad an einer Hochschule in einem einschlägigen Wissenschaftsgebiet mit der Gesamtnote „sehr gut“ erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat.
- (3) Absolventen der Fachhochschulen können im kooperativen Verfahren zugelassen werden. Dazu schließen die Fakultät und die beteiligte Fachhochschule eine Kooperationsvereinbarung.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen.

In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

- (5) Zu einer Promotion wird nicht zugelassen, wer
1. die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt,
 2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
 3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
 4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.
- (6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

- (1) Bewerber nach § 6 Abs. 2 müssen für den positiven Nachweis der Eignungsfeststellung Modulprüfungen aus dem Hauptstudium der in Satz 2 aufgeführten Studiengänge der Fakultät auf dem jeweils für die Promotion einschlägigen Wissenschaftsgebiet in einem Umfang von 60 Leistungspunkten und mit mindestens der Note „gut“ erbringen. Dabei gilt, dass die Modulprüfungen aus den ingenieurwissenschaftlichen Modulen des Hauptstudiums des Diplom-Studienganges Verkehrsingenieurwesen oder des Master-Studienganges Bahnsystemingenieurwesen stammen müssen, wenn der akademische Grad des Dr.-Ing. angestrebt wird; wird der akademische Grad des Dr. rer. pol. angestrebt, so sind die Modulprüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen Modulen des Master-Studienganges Verkehrswirtschaft abzulegen. Die Absolvierung dieser Prüfungsleistungen erfolgt nach den jeweils in den Studiengängen geltenden Studiendokumenten in der aktuellen Fassung.
- (2) Die Eignungsfeststellung ist bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich und formgebunden zu beantragen. Der Promotionsausschuss legt unter Berücksichtigung der Empfehlung des in Betracht kommenden wissenschaftlichen Betreuers und des angestrebten Promotionsgebietes die vom Bewerber nach Absatz 1 zu erbringenden Modulprüfungen fest. Im Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss dabei abweichend von Absatz 1 auch bestimmen, dass die Modulprüfungen aus Diplom- oder Master-Studiengängen einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dresden stammen können.

§ 8

Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Fakultät, innerhalb der nächsten vier Jahre an der Fakultät promovieren zu wollen. Ein solcher Antrag ist nicht gleichbedeutend mit der Einreichung des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens.

- (2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
 2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers oder eines *TUD Young Investigators* der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich gemäß Absatz 4 zu betreuen; in kooperativen Promotionsverfahren kann der Promotionsausschuss auch zulassen, dass der Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation von einem Hochschullehrer oder einem *TUD Young Investigator* der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ und einem Hochschullehrer einer Fachhochschule gemeinsam betreut wird; ebenfalls kann zugestimmt werden, dass der Bewerber von einem Hochschullehrer oder *TUD Young Investigator* der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ allein betreut wird.
 3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6;
 4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich urkundliche Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina
 5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
 6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird;
 7. ein Nachweis darüber, dass ein an die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.
- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 7 zu treffen. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und dem Kandidaten, der Bewerber erhält den Status als Doktorand. Mit der Annahme als Doktorand ist der Kandidat auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.
- (4) Die Betreuung des Doktoranden erfolgt durch einen Hochschullehrer oder einen *TUD Young Investigator* der Fakultät (wissenschaftlicher Betreuer). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.
- (5) Die Annahme als Doktorand kann der Promotionsausschuss mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Doktorandenstudiums zu erbringen sind, verbinden.

Dabei gelten insbesondere folgende Maßgaben: Inhaber eines promotionsfremden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses müssen zusätzliche Prüfungsleistungen aus dem jeweiligen Wissenschaftsgebiet des angestrebten Doktorgrades im Umfang von 15 Leistungspunkten zu erbringen. Dabei gilt, dass die Modulprüfungen aus den ingenieurwissenschaftlichen Modulen des Hauptstudiums des Diplom-Studienganges Verkehrsingenieurwesen oder des Master-Studienganges Bahnsystemingenieurwesen stammen müssen, wenn der akademische Grad des Dr.-Ing. angestrebt wird; wird der akademische Grad des Dr. rer. pol. angestrebt, so sind die Modulprüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen Modulen des Master-Studienganges Verkehrswirtschaft abzulegen. Die Modulprüfungen müssen mindestens mit der Note „gut“ erbracht sein. Die Absolvierung dieser Prüfungsleistungen erfolgt nach den jeweils in den Studiengängen

geltenden Studiendokumenten in der aktuellen Fassung. In Ausnahmefällen können die Zusatzleistungen auch an einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dresden oder an einer anderen Hochschule erbracht werden. Darüber entscheidet der Promotionsausschuss.

- (6) Die Annahme als Doktorand kann nach drei Jahren widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine Erklärung des betreuenden Hochschullehrers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.
- (7) Die Annahme als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Promotionsverfahren werden auf Antrag des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit der Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 2. einen Nachweis, dass die gegebenenfalls bei der Annahme als Doktorand erteilten zusätzlichen Auflagen, erfüllt wurden,
 3. eine Dissertation in vier gebundenen Exemplaren sowie 15 Exemplare einer Kurzfassung, sowie beides je einmal in elektronischer Fassung (pdf-Datei),
 4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 5. ein Nachweis über die Berichterstattung zu seinen Arbeiten auf mindestens zwei wissenschaftlichen Graduiertenveranstaltungen der Technischen Universität Dresden bzw. äquivalenten wissenschaftlichen Veranstaltungen; wenigstens eine der Veranstaltungen soll Wissenschaftlern außerhalb der TU Dresden zugänglich sein,
 6. Erklärungen des Bewerbers zu folgenden Sachverhalten:
 - a. dass die Dissertation selbstständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt wurden;
 - b. wo und unter wessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde;
 - c. dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Promotions- oder anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
 - d. wo, wann mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben;
 - e. dass diese Promotionsordnung anerkannt wird;
 7. der Nachweis, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist;
 8. Vorschläge der Fächer und Prüfer für das Rigorosum, ggf. ein Antrag auf Ersatz des Rigorosums nach § 11 Abs. 4 mit den entsprechenden Nachweisen,
 9. Vorschläge für die Gutachter.

Die Vorschläge nach Nummer 8 und 9 begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Alle Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

- (2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt dann als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages gemäß Absatz 1 über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Eröffnet der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren, bestellt er neben der Promotionskommission und den Gutachtern gemäß § 10 Absatz 4 auch die Prüfer im Rigorosum und legt die Fächer des Rigorosums fest. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission, über die Gutachter, die Prüfer und die Fächer im Rigorosum.
- (4) Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 2 bis 4 nicht eröffnet, gilt § 16.
- (5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses übergibt nach seiner Eröffnung das Promotionsverfahren zur Weiterführung an die Promotionskommission.

§ 10 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung im betreffenden Wissenschaftsgebiet erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und in den angewandten Methoden und der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen. Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse vorzulegen, die die Entwicklung des speziellen Wissenschaftsgebietes fördern.
- (2) Die Dissertation ist eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. In Ausnahmefällen kann eine von mehreren Autoren verfasste wissenschaftliche Arbeit als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gilt § 6 Abs. 1 und 2 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die erforderliche Kurzfassung muss in deutscher Sprache verfasst sein. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienen, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers.
- (4) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern des In- oder Auslandes bewertet, die eine Beziehung zum Fachgebiet der Dissertation besitzen und die Bereitschaft zur Übernahme des Gutachtens erklärt haben. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Universitätsprofessor sein. Einer der Gutachter muss Mitglied oder Angehöriger der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ sein. Der weitere Gutachter kann Fachhochschul- oder Juniorprofessor sowie *Technische Universität Dresden Young Investigator* sein oder muss mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen.

Der wissenschaftliche Betreuer ist in der Regel der Erstgutachter. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht zugleich als Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein.

- (5) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen, Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Die Gutachten sind in deutscher Sprache zu verfassen und sollen bis spätestens 12 Wochen nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter in verschlossenem Umschlag dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt werden. Wird die Annahme vorgeschlagen, so ist die Arbeit von den Gutachtern mit folgenden Prädikaten zu bewerten:

„magna cum laude“	=	sehr gut
	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
„cum laude“	=	gut
	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung
„rite“	=	genügend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist sie mit

„non sufficit“	=	nicht genügend
	=	eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten.

Das Gutachten des wissenschaftlichen Betreuers soll auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten. Wird die Dissertation durch einen Gutachter mit „non sufficit“ (nicht genügend) bewertet, so bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Promotionskommission einen weiteren Gutachter, der dann als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört. Der Gutachter muss Absatz 4 entsprechend qualifiziert sein. Bewerten zwei oder mehr Gutachten die Arbeit mit „non sufficit“, wird sie abgelehnt.

- (6) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.
- (7) Wird die Arbeit nicht gemäß Absatz 5 Satz 8 abgelehnt, wird sie für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage wird bekannt gemacht. Die Hochschullehrer und Habilitierten der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommission berechtigt, auch die Notenvorschläge einzusehen.
- (8) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 5 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „non sufficit“ bewertet, wird das

Promotionsverfahren beendet; es gilt § 13 Abs. 1. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte.

§ 11

Rigorosum

- (1) Das Rigorosum soll zeigen, dass der Doktorand in der Lage ist, eine detaillierte Argumentation im wissenschaftlichen Umfeld seiner Dissertation zu führen. Geprüft wird in zwei das Dissertationsthema berührenden Lehrfächern der Technischen Universität Dresden. Die Anforderungen sollen über die der Diplomprüfung hinausgehen.
- (2) Das Rigorosum soll in deutscher Sprache durchgeführt werden und nicht länger als 90 Minuten dauern. Es ist als nicht-öffentliche mündliche Prüfung zu absolvieren. Es wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Prüfer im Rigorosum sind die für das jeweilige Lehrfach zuständigen Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden. Das Rigorosum findet nach Annahme der Dissertation und vor der Verteidigung statt. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Über den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Die Prüfer und der Vorsitzende bewerten das Rigorosum mit folgenden Prädikaten:

„magna cum laude“	=	sehr gut
	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
„cum laude“	=	gut
	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung
„rite“	=	genügend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
„non sufficit“	=	nicht genügend
	=	eine nicht brauchbare Leistung

Für das Bestehen des Rigorosums müssen die Prüfungen beider Fächer bestanden sein. Die Note des Rigorosums wird dem Bewerber nach Abschluss der Verteidigung bekannt gegeben. Über ein nicht bestandenes Rigorosum ist der Bewerber durch den Vorsitzenden der Promotionskommission sofort zu informieren.

- (4) Wird der akademische Grad Dr. rer. pol. angestrebt, kann das Rigorosum in Form von zwei Vorträgen auf wirtschaftswissenschaftlich orientierten, internationalen wissenschaftlichen Fachtagungen oder zwei dokumentierten Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Doktorandenveranstaltungen, an denen die Technische Universität Dresden beteiligt ist, ersetzt werden. Über die Anerkennung der vorgenannten Leistungen als Ersatz des Rigorosums entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden bei Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 12

Verteidigung

- (1) Die Verteidigung soll zeigen, dass der Doktorand in der Lage ist, die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion (Disputation) Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen. Die Diskussion erstreckt sich auf die Dissertation und auf Probleme der Wissensgebiete, zu denen das Thema der Dissertation gehört oder die davon berührt werden. Der Vortrag des Doktoranden soll mindestens 20 Minuten, aber nicht länger als 30 Minuten dauern, die Verteidigung insgesamt 2 Stunden nicht überschreiten.

- (2) Nach Annahme der Dissertation setzt der Vorsitzende der Promotionskommission den Termin für die Verteidigung fest und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Verteidigung ist öffentlich. Der Termin der Verteidigung ist durch Aushang der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben. Die Mitglieder der Promotionskommission sind einzuladen. Zugleich ist der Protokollant, in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Professur, der auch der Betreuer angehört, für die Prüfung und die Verteidigung einzuladen und mit der Protokollierung zu beauftragen.
- (3) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission die Durchführung in englischer Sprache zulassen. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf das Wissenschaftsgebiet der Dissertation bezogen sind. Die Gutachten sind vorzustellen. Eine auszugsweise Vorstellung ist zulässig.
- (4) Unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 11 Abs. 3 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit „non sufficit“ (nicht genügend) zu bewerten; es gilt § 13 Abs. 2.
- (5) Wurden die Dissertation, das Rigorosum und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 10 Abs. 5 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote, die sich aus den Prüfungsteilen Dissertation, Rigorosum und Verteidigung zusammensetzt, soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden alle Teilleistungen mit „magna cum laude“ bewertet, dann kann das Gesamtprädikat „summa cum laude (ausgezeichnet)“ vergeben werden. Die Gesamtnote ist durch Mehrheitsbeschluss der Promotionskommission zu bilden. An der Sitzung können die bei der Verteidigung anwesenden Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiter des Fakultätsrates mit Rederecht teilnehmen. Die Promotionskommission entscheidet außerdem zugleich über Auflagen für die Anfertigung der Pflichtexemplare.
- (6) Der wesentliche Verlauf und das Ergebnis der Verteidigung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 13

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

- (1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 8 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.
- (2) Werden das Rigorosum oder die Verteidigung nicht bestanden, können sie auf Antrag des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Promotionskommission entscheidet über die Zulassung und den Termin der Wiederholung. Die Wiederholung der Verteidigung erfolgt in der Regel vor der gleichen Promotionskommission. Der Antrag kann frühestens nach 1 Monat gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der unter Absatz 2 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) zugänglich zu machen. Die SLUB entnimmt davon die zu deponierende Anzahl von Pflichtexemplaren und stellt die weiteren Exemplare der Professur zur Verfügung, dem der Betreuer angehört.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann der Doktorand durch die eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten erfüllen:
 1. Übergabe von zehn Exemplaren, die zur Archivierung auf holz- und säurefreiem Papier dauerhaft haltbar gebunden sind, oder
 2. Übergabe von sechs Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt und zumindest auf der zweiten Umschlagseite die Übereinstimmung mit der Dissertation bezüglich Titel, Ort und Zeit der Promotion ausgewiesen ist, oder
 3. Übergabe von 5 Exemplaren, die zur Archivierung auf holz- und säurefreiem Papier dauerhaft haltbar gebunden sind und Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB) abzustimmen sind.
- (3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet.

§ 15

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Der Vorsitzende der Promotionskommission veranlasst nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens die Ausfertigung der Promotionsurkunde sowie die Streichung des Doktoranden von der Doktorandenliste.
- (2) Die Urkunde enthält neben den Namen, Vornamen, vorhergehenden akademischen Graden, Geburtstag und -ort des Kandidaten auch das Fachgebiet, den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamturteil des Promotionsverfahrens. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.
- (3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan oder ein von ihm benannter Vertreter der Fakultät dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 14 nachgewiesen ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) Mit Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 16

Abbruch des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die

Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 17

Entzug des akademischen Grades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.
- (3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 18

Ehrenpromotion

- (1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber gemäß § 2 Abs. 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der Verkehrswissenschaften erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag. Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.
- (3) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 19

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.
Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 19. März 2002 außer Kraft.
- (2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 19. März 2002 zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 20.10.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 13.01.2015.

Dresden, den 31.01.2015
Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen